

RAHMENKONZEPTION

für das Begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien



Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Dezernat Leistungen SGB
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Telefon 0561 1004 - 0

Text und Redaktion

Fachbereich Grundsatz und Steuerung

Gestaltung

Fachbereich Zentrale Verwaltungsangelegenheiten,
Heiko Horn

Foto Titelseite

Vitos/Bettina Müller

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

April 2021 (Fassung 01.01.2021)

Internet

www.lwv-hessen.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	04
VORBEMERKUNGEN	05
1. RECHTSGRUNDLAGE	07
2. AUFGABE DES BEGLEITETEN WOHNENS	08
3. ZIELE DES BEGLEITETEN WOHNENS	09
4. PERSONENKREIS	10
5. AUFNEHMENDE FAMILIE	12
6. FACHDIENST	14
7. FINANZIERUNG DER MAßNAHME	15
8. BEGINN UND ENDE DER LEISTUNG	20
9. BEITRAG AUS EINKOMMEN UND VERMÖGEN	22
10. ERFAHRUNGSBERICHT DER FAMILIE	22
11. INKRAFTTRETEN	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BSHG	Bundessozialhilfegesetz (am 31.12.2004 bzw. in Bezug auf § 100 BSHG am 31.12.2006 außer Kraft getreten)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BWF	Begleitetes Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien
HAG/SGB IX	Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX
HAG/SGB XII	Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII
LWV Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe -
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung -
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -
Zusatzvereinbarung	Zusatzvereinbarung Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG/§ 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen in Hessen

VORBEMERKUNGEN

Seit 1997 fördert der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen im Rahmen des Begleiteten Wohnens in Familien (BWF) das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen. Das Begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien ist ein klassisches Inklusionsprojekt, das durch die gemeinsame Gestaltung des Alltags für Menschen mit Behinderungen zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, soziale Beziehungen zu anderen Menschen im Lebensumfeld der Familie zu knüpfen. Die begleitende professionelle Betreuung durch den Fachdienst erfolgt lebensweltorientiert und personenzentriert.

Die Verbandsversammlung des LWV Hessen beschloss bereits am 21.03.2007 die „Richtlinien für das Begleitete Wohnen von behinderten Menschen in Familien“ (Beschluss-Nr. XIV/31), denen seit 1997 eine langjährige Erprobungsphase im Rahmen eines Pilotprojektes vorausging.

Am 26.10.2010 verabschiedete die Hessische Vertragskommission die Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG/§ 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen in Hessen“, die von einer Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen - erarbeitet wurde. Die Zusatzvereinbarung trat zum 01.11.2010 in Kraft und wird durch den Rahmenvertrag zur Umsetzung des BTHG, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, auf die Rechtsgrundlage des SGB IX umgestellt. Zusatzvereinbarung und Rahmenvertrag bilden den Rahmen und die Verhandlungsgrundlage für die zwischen dem zuständigen Träger des Fachdienstes des Begleiteten Wohnens und dem LWV Hessen abzuschließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Der Verwaltungsausschuss des LWV Hessen hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 beschlossen, dass die „Richtlinien für das Begleitete Wohnen von behinderten Menschen in Familien“ in der Fassung vom 21.03.2007 als „Rahmenkonzeption für das Begleitete Wohnen von behinderten Menschen in Familien“ ausgestaltet werden. Zur Angleichung der Begrifflichkeiten wird diese Rahmenkonzeption seit dem 01.01.2020 „Rahmenkonzeption für das Begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien“ benannt.

Mit der Rahmenkonzeption werden im Folgenden die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen festgelegt, die bei dieser Betreuungsform durch den LWV Hessen für wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der sozialen Teilhabe gem. § 113 i. V. m. § 80 SGB IX bewilligt werden. Sie richten sich deshalb in erster Linie an die anspruchsberechtigten Menschen selbst, deren rechtliche Betreuer und Betreuerinnen sowie die Familien, die einen Menschen mit Behinderungen bei sich aufnehmen wollen oder schon aufgenommen haben.

1. RECHTSGRUNDLAGE

- 1.1 Der LWV Hessen erbringt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit nach § 2 Abs. 3 und 4 HAG/SGB IX Leistungen des Begleiteten Wohnens in Familien als eine Form der Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX für Menschen mit Behinderungen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.
- 1.2 Begleitetes Wohnen ist eine Form betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb von besonderen Wohnformen¹.
- 1.3 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die vorrangig der Erziehung (oder ihrer Unterstützung) oder dem Schutz des Kindeswohls nach SGB VIII dienen, werden von der Vereinbarung nicht erfasst. § 10 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- 1.4 Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einer Pflegefamilie stellen bis zum Ende der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, eine eigene Leistung dar und werden von dieser Konzeption nicht erfasst.

¹ Als Besondere Wohnformen (ehemals stationär) gem. § 103 Abs. 1 SGB IX gelten Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

2. AUFGABE DES BEGLEITETEN WOHNENS

- 2.1 Begleitetes Wohnen bedeutet die Aufnahme und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Familien anstelle einer andernfalls erforderlichen Betreuung in einer besonderen Wohnform gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen.
- 2.2 Der Mensch mit Behinderungen wird durch Fachkräfte des Trägers des Begleiteten Wohnens (im nachfolgenden Fachdienst genannt) im Rahmen des § 5 der Zusatzvereinbarung professionell beraten und unterstützt. Soweit dies erforderlich ist, wird die betreuende Familie einbezogen.

3. ZIELE DES BEGLEITETEN WOHNENS

Das Begleitete Wohnen soll Menschen mit Behinderungen eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende familienbezogene individuelle Lebensform ermöglichen. Sie erschließt und erhält eine möglichst eigenständige Lebensführung, die soziale Eingliederung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere durch

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten,
- selbstständige Lebensführung und weitestgehende Unabhängigkeit von Betreuung,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Bewältigung von behinderungs-, alters- und krankheitsbedingten Abbauprozessen,
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der Teilhabe am Leben im sozialen Umfeld.

Das Begleitete Wohnen zielt darauf ab, Behinderungen und/oder deren Folgen zu beseitigen, zu überwinden oder zu mildern und die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern bzw. zu erhalten.

Das Begleitete Wohnen ist Bestandteil des Hilfesystems für Menschen mit Behinderungen; die Leistungen werden lebensweltorientiert und personenzentriert außerhalb von besonderen Wohnformen durch die Familie und den Fachdienst erbracht.

4. PERSONENKREIS

4.1 Das Begleitete Wohnen in Familien kommt für erwachsene, nicht nur vorübergehend, wesentlich behinderte Menschen gemäß § 99 i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX in Betracht, die nicht

- allein in einer Wohnung oder
- in einer Wohnung mit Unterstützung von Leistungen zur sozialen Teilhabe (Betreutes Wohnen) leben können oder
- von ihren Familien betreut werden (können)

und andernfalls (weiter) Betreuungsleistungen in einer besonderen Wohnform benötigen würden.

Sofern selbstständiges Wohnen ohne oder mit Unterstützung von Leistungen zur sozialen Teilhabe (Betreutes Wohnen) bedarfsdeckend ist, geht dieses dem Begleiteten Wohnen in Familien vor.

4.2 Voraussetzung für die Aufnahme in das Begleitete Wohnen ist der Wunsch von Menschen mit Behinderungen, in einer Familie zu leben. In eine Familie können nur diejenigen aufgenommen werden, die ihre Einwilligung erteilen. Für die Einwilligung ist die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit - unabhängig von einer ggf. zusätzlich erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters - ausreichend.

-
- 4.3 In der Regel kommen für die Aufnahme in eine Familie keine Personen in Betracht, die z. B.
- akut suchtmittelabhängig,
 - akut suizidal,
 - erheblich aggressiv sind und/oder deren
 - Verhaltensauffälligkeit sich nicht in einem für die Familie zumutbaren Rahmen bewegt.
- 4.4 Über die Aufnahme und Betreuung in einer Familie entscheidet der LWV Hessen als Kostenträger des Begleiteten Wohnens nach vorheriger Einbeziehung der Beteiligten.

Aufnahme in das Begleitete Wohnen in Familien können auch die Menschen mit Behinderungen finden, für die zurzeit ein anderer Eingliederungshilfeträger (eines anderen Bundeslandes) örtlich zuständig ist. Dessen Anerkennung über seine anhaltende Leistungspflicht für das Begleitete Wohnen des Menschen mit Behinderungen in einer Familie gemäß § 98 Abs. 1 SGB IX ist ebenfalls vor Aufnahme einzuholen.

5. AUFNEHMENDE FAMILIE

- 5.1 Die aufnehmende Familie muss für die Aufgabe des Begleiteten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderungen geeignet und bereit sein, die begleitende Beratung des Fachdienstes anzunehmen.
- 5.2 Der Fachdienst wählt nach Überprüfung der häuslichen und familiären Verhältnisse eine geeignete Familie aus, in welcher der Mensch mit Behinderungen leben kann.

Voraussetzungen für die Eignung der Familien sind:

Die Familien

- sollen Laien auf dem Gebiet der Unterstützung des in Frage kommenden Personenkreises sein,
- bringen die Bereitschaft zur Einbeziehung des Menschen mit Behinderungen in den Familienalltag mit,
- stellen die vereinbarten bedarfsgerechten Leistungen für den Menschen mit Behinderungen sicher,
- stellen sicher, dass der Mensch mit Behinderungen die erforderliche Pflege unter Einbindung der Leistungen der Pflegeversicherung erhält,
- stellen einen geeigneten Wohnraum für den Menschen mit Behinderungen (mindestens ein möbliertes Zimmer) zur Verfügung,
- nehmen in der Regel höchstens zwei Menschen mit Behinderungen in ihren Haushalt auf,
- dürfen keine rechtliche Betreuung (nach §§ 1896 ff. BGB) für den aufgenommenen Menschen mit Behinderungen ausüben,

- gewährleisten die Kooperation mit und die Einhaltung von Absprachen gegenüber dem Menschen mit Behinderungen (ggf. dem/der rechtlichen Betreuer/in) und dem Fachdienst.

Eltern und Kinder des Menschen mit Behinderungen sind keine Familien im Sinne des Begleiteten Wohnens nach dieser Rahmenkonzeption.

- 5.3 Die Familie hat die Aufgabe, orientiert an den persönlichen Fähigkeiten und Ressourcen des Menschen mit Behinderungen, dessen Entwicklung zu einer selbstständigeren Lebensführung durch aktive Einbeziehung in ihren Familienalltag zu fördern. Die Familie kann das neue Familienmitglied im üblichen familiären Rahmen an hauswirtschaftlichen Arbeiten beteiligen, soweit sie bzw. er dazu in der Lage ist.
- 5.4 Hausbesuche durch den Fachdienst müssen möglich sein, so oft sie von diesem für erforderlich gehalten werden. Die Familie kann sich in Problemsituationen des Menschen mit Behinderungen jederzeit an den Fachdienst wenden. Für eventuell auftretende Krisensituationen wird vorsorglich ein individueller Krisenplan einschl. Regelungen zur telefonischen Erreichbarkeit des Fachdienstes außerhalb üblicher Sprechzeiten (Nacht, Wochenende usw.) erarbeitet.

6. FACHDIENST

Der Träger des Begleiteten Wohnens richtet einen Fachdienst ein, der das Leben des Menschen mit Behinderungen in der Familie begleitet und diesen gemäß § 90 Abs. 1 und 5, §§ 99 und 113 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX, in allen eingliederungsrelevanten Angelegenheiten berät, unterstützt und fördert. Die Leistungen des Fachdienstes sind der Zusatzvereinbarung zu entnehmen.

Das Nähere ist in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 123 ff. SGB IX geregelt.

7. FINANZIERUNG DER MAßNAHME

- 7.1 Die Familien erhalten ein monatliches Betreuungsgeld¹ in Höhe von zurzeit 691,84 €². Kürzungen des Betreuungsgeldes aus Anlass eines Besuches einer tagesstrukturierenden Maßnahme werden nicht vorgenommen.

Das Betreuungsgeld überweist der LWV Hessen auf das von der Familie angegebene Konto.

- 7.2 Für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, etwaiger Mehrbedarfe und der Kosten der Unterkunft des Menschen mit Behinderungen ist die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben. Wir empfehlen, eine Aufteilung des Regelsatzes im Verhältnis 35 zu 65 Prozent vorzunehmen, um einen angemessenen Betrag an die Familie (65%) weiterzugeben und damit dem Menschen mit Behinderungen ein angemessener Betrag (35%) zur freien Verfügung verbleibt (Barmittel).

¹Die Anpassung des Betreuungsgeldes erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission für den Bereich Betreutes Wohnen.

²Stand: 01.01.2021.

- 7.3 Besteht keine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung und wurde der Mensch mit Behinderungen gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei der Krankenkasse angemeldet, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XII erbracht.

Der LWV Hessen übernimmt keine Kosten für eine private Haftpflichtversicherung des Menschen mit Behinderungen im BWF. Die Menschen mit Behinderungen (bzw. deren rechtliche Betreuer) haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie über einen geeigneten privaten Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, der bei einem Schadensfall im häuslichen Bereich der Gastfamilie, den ein Mensch mit Behinderungen zu verantworten hat, greift.

- 7.4 Da das Begleitete Wohnen während einer Ferienreise, die der Mensch mit Behinderungen gemeinsam mit der Familie antritt, fortgesetzt wird, werden dessen Fahrtkosten jährlich auf Nachweis bis zu einem Betrag von 160,00 € übernommen. Über hiervon abweichende Rahmenbedingungen einer Ferienreise wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

- 7.5 Soweit die Familie den Urlaub allein verbringt, wird der Betreuung des Menschen mit Behinderungen in einer geeigneten Ersatzfamilie der Vorzug vor einer andernfalls erforderlich werdenden Betreuung in einer besonderen Wohnform gegeben.

Wird die Betreuung während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Familie durch eine andere Familie gewährleis-

tet, wird an die aufnehmende Familie pro Betreuungstag $1/30$ des Betreuungsgeldes nach Ziffer 7.1 täglich gezahlt.

- 7.6 Das Betreuungsgeld nach Ziffer 7.1 wird bei einem Urlaub der Familie, in dem keine Betreuungsleistungen erbracht werden, für längstens 21 Tage weitergezahlt. Bei einem längeren, über 21 Tage hinausgehenden Urlaub, wird das Betreuungsgeld für den Restmonat anteilig in Höhe von $1/30$ ab dem Tag gezahlt, an dem die Betreuung durch Rückkehr des Menschen mit Behinderungen in die Familie wieder aufgenommen wird.
- 7.7 Über die Weiterzahlung des Betreuungsgeldes der Familie und eine analoge Anwendung der Regelungen nach Ziffer 7.5 bei einer Unterbrechung der Betreuung des Menschen mit Behinderungen aus Gründen, die nicht die Familie zu vertreten hat, wird im Einzelfall durch den Kostenträger eine Entscheidung getroffen. Ziffer 7.10 bleibt unberührt.
- 7.8 Der LWV Hessen überweist das Betreuungsgeld an die Familie; die Vergütung für die Leistungen des Fachdienstes wird mit diesem ebenfalls direkt abgerechnet. Regelungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Unterkunft sind im Betreuungsvertrag nach Ziffer 8.2 zu berücksichtigen.

- 7.9 Sollte die Begleitung des Menschen mit Behinderungen während der Abwesenheit der Familie in dieser Zeit durch Absprachen oder Vereinbarungen (z. B. mit einer Urlaubsfamilie) nicht sichergestellt sein, sind bei festgestelltem Pflegebedarf der Pflegegrade 2-5 zunächst Ansprüche nach anderen Vorschriften (z. B. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI, Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflege gem. §§ 41 ff. SGB XI) zu verfolgen.
- 7.10 Bei vorübergehendem stationären Krankenhausaufenthalt des Menschen mit Behinderungen, der länger als 3 Tage dauert, werden die Beträge nach der Ziffer 7.1 bis zur Dauer von kalenderjährlich 60 Tagen weitergezahlt, um den Aufwand der Familie, der mit der Aufrechterhaltung von Betreuungsleistungen verbunden ist (z. B. Fahrtkosten, Zeitaufwand für regelmäßige Besuche, Regelung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt usw.) angemessen abzugelten.

Verlängerungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich. Anträge müssen rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden. Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Verlängerung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragstellung unmöglich war.

- 7.11 Für die Zeit der Abwesenheit, für die Beträge weitergezahlt werden, ist der Betreuungsplatz freizuhalten und eine Rückkehr muss möglich sein. Sobald erkennbar wird, dass

der Mensch mit Behinderungen nicht in die Familie zurückkehrt, ist das Betreuungsverhältnis unverzüglich zu beenden.

Der Fachdienst dokumentiert die Zeiten der Abwesenheit und legt sie bei Antragstellung bzw. auf Anforderung dem LWV Hessen vor.

8. BEGINN UND ENDE DER LEISTUNG

- 8.1 Die Leistung wird frühestens vom Tag des schriftlichen formlosen Antragseingangs und nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (wirtschaftlicher Fragebogen, ärztliche Stellungnahme sowie dem gültigen Bedarfsermittlungsinstrument -IBRP/IHP/ITP/PiT- nach vorheriger Einbeziehung der Beteiligten) grundsätzlich jedoch vom Tag der Aufnahme des Menschen mit Behinderungen in die Familie, bewilligt.
- 8.2 Vor Beginn des Begleiteten Wohnens ist ein Betreuungsvertrag auf der Basis des Mustervertragstextes in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Menschen mit Behinderungen (ggf. dessen rechtlichen/r Betreuer/in), der Familie und dem Träger des Begleiteten Wohnens zu schließen, der die Rechte und Pflichten regelt. Der LWV Hessen als Kostenträger des Begleiteten Wohnens, dessen Einwilligung in die Maßnahme vorliegen muss, erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
Vom Mustervertragstext abweichende vertragliche Regelungen sind rechtzeitig vorab dem LWV Hessen zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vorzulegen.
- 8.3 Die Möglichkeiten zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Vertragspartner ergeben sich aus Ziffer VIII des Betreuungsvertrags.

Davon unberührt bleibt die Beendigung durch den Kostenträger, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Leistung nicht mehr vorliegen.

Endet das Betreuungsverhältnis

- in der ersten Hälfte eines Monats, werden die Leistungen nach Ziffer 7.1 zum 15. des betreffenden Monats eingestellt;
- nach dem 15. eines Monats, werden Leistungen nach Ziffer 7.1 bis zum Monatsende bewilligt.

9. BEITRAG AUS EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen zur Minderung der Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Leistungen des Fachdienstes nach Ziffer 6 und der Familie nach Ziffer 7.1) bestimmt sich nach Kapitel 9 des 2. Teils des SGB IX.

10. ERFAHRUNGSBERICHT DER FAMILIE

Am Ende eines jeden Kalenderjahres gibt die Familie einen Erfahrungsbericht über das Zusammenleben mit dem Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Fachdienst ab. Dieser Bericht wird mit Einverständnis des Menschen mit Behinderungen und der Familie an den LWV Hessen weitergeleitet.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Rahmenkonzeption tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Die Rahmenkonzeption vom 01.01.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

www.lvw-hessen.de